

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 11 (1903)

Heft: 15

Vereinsnachrichten: Sanitätsdienst an der aargauischen Centenarfeier 1903

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

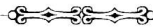
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 4. Die Festsetzung der Subventionsbedingungen für die in Art. 3 genannten Zwecke und die jährliche Aufstellung des Verteilungsplanes für die im Budget bewilligten Summen ist Sache des Bundesrates.

Art. 5. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

Die zwei wesentlichen Punkte dieses Beschlusses bestehen darin, daß erstens der Centralverein vom Roten Kreuz als die Hauptorganisation für die freiwillige Hülfe in der Schweiz anerkannt und zweitens den Bestrebungen auf diesem Gebiete zwei Posten von 20,000 Fr. und von 25,000 Fr. zur Unterstützung bewilligt werden. 20,000 Fr. müssen verwendet werden für die Ausbildung von eigentlichem Berufskrankenpflegepersonal; dieser Betrag wird also ausschließlich solchen Schulen und Anstalten zugute kommen, die sich mit der Erziehung von Krankenpflegepersonal befassen. Der andere Posten von 25,000 Fr. dagegen ist bestimmt für die eigentlichen Rot-Kreuz-Bestrebungen, die direkt und indirekt als Kriegsvorbereitung der freiwilligen Hülfe gelten können.

Da die näheren Bestimmungen über die Verteilung dieser Summen vom Bundesrat erst erlassen werden, nachdem die Referendumsfrist abgelaufen, ist es noch nicht möglich, näheres über die Verteilungsart zu sagen. Dagegen steht fest, daß die Subventionen von Neujahr 1904 an disponibel sein werden.



Sanitätsdienst an der aargauischen Centenarfeier 1903.

Bei diesem Volksfeste großen Stils mußte natürlich auch daran gedacht werden für die jedenfalls vorkommenden Unfälle und plötzlichen Erkrankungen die nötige Hülfe bereit zu stellen; es mußte also ein eigentlicher Festsanitätsdienst geschaffen werden. Wir bringen im nachstehenden das zu diesem Zweck erlassene Reglement zum Abdruck, da wir überzeugt sind, daß dasselbe geeignet ist, manchem Samariterverein, der bei einer der vielen Festlichkeiten unseres Landes den Sanitätsdienst übernehmen muß, als Vorbild zu dienen.

* * *

Reglement über die Organisation des Sanitätsdienstes.

1. Der Sanitätsdienst an der aargauischen Centenarfeier in Aarau ist der Sanitätsabteilung des Polizeikomitees verantwortlich übertragen. Diese Abteilung, als „Sanitätskomitee“ organisiert, besteht aus folgenden Mitgliedern: Hr. Dr. G. Schenker, Präsident; Hr. Dr. Conrad Frey, Vizepräsident; Hr. K. Heuberger, Aktuar und Rechnungsführer. Zur Ausführung des Sanitätsdienstes stehen ihm Ärzte in Aarau und Mitglieder des Samaritervereins Aarau zur Verfügung.

2. Das Sanitätskomitee sorgt für die ersten Hülfeleistungen bei vorkommenden Unglücksfällen und plötzlichen Lebensgefahren, sowohl bei den Vorbereitungen (Proben) für die Centenarfeier, wie auch bei der Centenarfeier selbst.

3. Anspruch auf erste unentgeltliche Hülfeleistung im Falle von Verletzung oder plötzlicher Erkrankung haben: a. sämtliche Ehrengäste, b. alle Komitiierten, Angestellten und Bediensteten, c. alle Spielenden, d. alle sonst auf dem Festplatz oder in der Feststadt Anwesenden.

4. Zur Ausführung des Sanitätsdienstes sind in der Stadt folgende Samariterposten errichtet:

- I. Auf dem Festplatz: Hauptposten; nördlich des Festspielhauses, Tag und Nacht offen.
- II. Auf dem Bahnhofplatz: Waschhaus; von morgens 8 bis 12¹/₂ Uhr nachts offen.
- III. Auf dem Stadtpolizeiposten: Unteres Rathhaus, Tag und Nacht offen.
- IV. Kaserne: Besonderes Krankenzimmer; Tag und Nacht offen.
- V. Am Eingang in den Schachen: Waschhaus; mittags 12 Uhr bis nachts 10 Uhr.
- VI. Auf dem Rathhaus und in der Telli beim patriotischen Festakt: 5. Juli, vormittags.
- VII. Im Kantonschulgarten und im Rathausgarten bei der Weltfeier: 6. Juli, vormittags.

5. Jeder Samariterposten enthält genügend Sanitätspersonal, Verbandmaterialien, Medikamente, eine Tragbahre, ein Telephon im Posten oder dessen Nähe.

6. Alle Samariterposten sind durch eine internationale Rot-Kreuz-Flagge erkennbar. Die diensttuenden Ärzte, sowie die Samariter und Samariterinnen tragen die internationale Armbinde.

7. Auf dem Hauptposten ist während den Festspielaufführungen und während den Auf- führungen in der Festhütte am Abend, d. h. von mittags 2 bis nachts 12 Uhr, ein Arzt. Bei etwa in der Zwischenzeit vorkommenden schweren Unglücksfällen ist per Telephon sofort ein Arzt zur Unglücksstätte zu rufen, währenddem diensttuende Samariter die erste Hilfe leisten.

8. Leichtere Erkrankungen und Unfälle finden auf den Samariterposten ihre endgültige Erledigung. Schwerer Verletzte oder Erkrankte werden nach Hause oder in die aargauische Krankenanstalt überführt.

9. Beim etwaigen Vorkommen eines Massenunglückes haben die auf dem Platze an wesenden Samariter nach Spezialinstruktion zu handeln.

10. Über alle auf den Samariterposten vorkommenden Hilfeleistungen wird ein Ver- zeichnis geführt und dem Polizeikomitee z. h. des Organisationskomitees nach Schluß des Festes Bericht erstattet.

11. Allfällige Reklamationen den Sanitätsdienst betreffend sind beförderlichst an den Präsidenten des Sanitätskomitees zu richten.

Marau, 15. Juni 1903.

Das Polizeikomitee.

* * *

In Vollzug dieses Reglementes stellte dann das Sanitätskomitee eine Dienstenteilung in tabellarischer Form auf, die für jeden Festtag und für jeden einzelnen Sanitätsposten die Namen der zugeteilten Ärzte, Samariter und Samariterinnen und die Stunden ihres Dienstes enthielt. Diese Dienstenteilung wurde den Beteiligten gedruckt übergeben, so daß jedermann sich genau orientieren konnte, wo, wann und wie lange er Dienst zu tun hatte. Für künftige Fälle wäre es vielleicht nicht unzweckmäßig, einer solchen Dienstenteilung noch eine Rubrik beizugeben, aus der ersichtlich ist, was für Sanitätsmaterial jedem einzelnen Posten zur Ver- fügung steht.

Wir würden es begrüßen, wenn der Samariterverein Marau nach Ablauf des Festes im „Roten Kreuz“ über die Ergebnisse des von ihm durchgeführten Sanitätsdienstes kurzen Be- richt erstatten würde.

Das Breitquetschen von Beulen.

Von Dr. med. G. Langerhans, Leipzig.

In einer Zeit, wo ärztliche Hilfe in unserm Vaterlande noch nicht so leicht wie jetzt zu erlangen war, wo die Zahl der Ärzte im Verhältnis zur Bevölkerungszahl geringer war als jetzt, und auch der Volkswohlstand nicht so, daß der Leidende sich diese Hilfe leisten konnte, wo es auch noch keine reichsgesetzlich geordnete Fürsorge für Kranke und Verletzte gab, geschweige denn, daß ärztlich ausgebildete Samariter dem Verunglückten sofort zu Hilfe eilen konnten, waren Kranke und Verwundete oft angewiesen auf die sogenannte Hilfe von Personen, die zu diesem Werke in keiner Weise qualifiziert waren. Ich erinnere an das alte Weib, das das Blut besprach, an den Schäfer, der die gebrochenen Glieder einrichtete oder die erkrankte Partie des Leibes strich. Heutzutage, Gott sei's geklagt, gibt es immer noch Menschen, denen die mythischen Naturkräfte dieser Laienpraktiker mehr Vertrauen einflößen, als das auf gründ- lichen Studien beruhende Wissen des naturwissenschaftlich gebildeten Arztes. Doch nicht mit ihnen ins Gericht zu gehen, ist der Zweck folgender Zeilen. Sie sind die Betrogenen, die am eigenen Körper die Folgen ihres Unverstandes werden zu spüren haben.

Aus jener Zeit, die ich oben charakterisierte, sind so manche abenteuerliche Vorstellungen übrig geblieben, die dann zu ebenso abenteuerlichen Hilfeleistungen bei eingetretenen Unglücks-